

Winke für die Samenbestellung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **29 (1954)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-102649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Winke für die Samenbestellung

Unversiegbar scheint der Strom des edlen Saatgutes, der schon geraume Zeit von den berühmtesten Produktionsgegenden des Erdballes zu uns in die Schweiz fließt und von den einheimischen Samenhandlungen auf Reinheit, Keimfähigkeit geprüft, fachgemäß gelagert, oder in bunte Samenbeutel abgefüllt wird, damit die Bedienung der zahlreichen Kundschaft zur gegebenen Zeit rasch und reibungslos vorgenommen werden kann.

Schon viele Monate bevor nur der Gärtner und Pflanze an die Vorbereitungen des neuen Pflanzjahres denkt, herrscht beim Samenhändler ein eifriges Treiben. Offerten und Muster werden eingeholt, miteinander verglichen, die neu angebotenen Sachen auf die Zweckmäßigkeit für unsere Verhältnisse hin geprüft und das Allerbeste ausgewählt. Daß diese Erwägungen durchaus von Fachleuten angestellt werden, unterscheidet die Samenhandlung vom Geschäft, das Sämereien und Gartenwerkzeug nur so nebenbei führt.

Alles nur mögliche wird vorbereitet, nichts wird unterlassen, damit der Kunde rasch, zuverlässig und reell bedient werden kann, wenn ihn die länger werdenden Tage an seine über die winterliche Jahreszeit ausgeruhte Scholle erinnern. Trotz dieser peinlichsten, auf jahre-, ja jahrzehntelangen Erfahrungen fußenden Vorbereitungen kann es im Frühling, besonders bei warmem und sonnigem, zur Gartenarbeit einladendem Wetter geschehen, daß, ungeachtet der speditiven Arbeit und vieler Überstunden des Personals, der flutartige Andrang der eiligen und eiligsten Bestellungen (jede Sonnenminute ist im Frühjahr bekanntlich kostbar und unwiederbringlich), mit dem besten Willen und Können nicht in der gewünschten Schnelligkeit gemeistert werden kann, soll die jedem Kunden, ob Klein- oder Großbezügler, zustehende aufmerksame und sorgfältige Bedienung nicht leiden.

Die Befolgung nachstehender Winke und Ratschläge erspart Ihnen bitteren Verdruß, bewahrt Sie vor vermeidbarem Schaden und den Samenhändler vor tiefer Sorge um die reelle Bedienung seines Kundenkreises:

1. Überlegen Sie sich frühzeitig,
 - a) was Sie kultivieren möchten,
 - b) welche Kulturen noch ausbaufähig wären,
 - c) welche Kulturen sich als nicht mehr anbauwürdig erwiesen haben,
 - d) ob die voraussichtlichen Marktverhältnisse diese oder jene Anzucht rechtfertigen. Es kann zum Beispiel vorkommen, daß Sie den Blumenkohl oder zu einer gewissen Zeit den Kopfsalat auf dem Markt billiger kaufen, als er Ihnen zu stehen kommt,
 - e) was am allgemeinen Garteninventar (Geräte, Dünger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Aufbindematerial usw.) erneuert werden muß.
2. Vor allem, geben Sie Ihre Bestellung rechtzeitig auf! Sie sichern sich damit nicht nur sorgfältigere Bedienung, erste Lese, sondern Sie verfügen ebenfalls über die reiche Skala aller Sorten. Terminbestellungen werden pünktlich ausgeführt und abgeliefert.
3. Benützen Sie bitte die dem Katalog beigegebenen Bestelllisten und -karten unter möglichster Beachtung der vorgedruckten Kolonnen. Ihre Samenhandlung läßt Ihnen gerne auf Wunsch mehrere solcher Listen und Karten kostenlos zukommen.
4. Um allfällige Mißverständnisse zu vermeiden, ist es ratsam, nebst einfachem Text noch die Artikelnummer zu notieren.
5. Vergessen Sie bitte ja nicht Ihre *genaue Adresse* deutlich aufzuschreiben. Wenn möglich notiere man auch den Kanton, eventuell den Beruf. Es kommt leider ziemlich häufig vor, daß die Adresse des Bestellers überhaupt fehlt oder unleserlich, auch etwa nicht ausführlich genug ist. Genaue Adreßangabe erspart Ihnen Lieferungsverzögerungen, der Post und der Samenhandlung vermeidbare Rückfragen. ba

RECHTSFRAGEN

Die Besteuerung des gezeichneten, aber nicht einbezahlten Anteilscheinkapitals

In der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung, die die Sektion Zürich unseres Verbandes am 24. April 1953 den Vorständen der angeschlossenen Wohnbaugenossenschaften in verdankenswerter Weise zugestellt hat, ist unter Abschnitt B ausgeführt, als *Kapital* sei das in der Bilanz ausgewiesene, *gezeichnete* Genossenschaftskapital einzusetzen, *ohne Abzug des nicht einbezahlten Kapitals*. Da es nicht auf den ersten Blick selbstverständlich ist, daß auch das noch nicht einbezahlte Kapital zu versteuern ist, sollen im nachfolgenden kurz die maßgebenden Überlegungen hiefür skizziert werden.

Nach § 47, lit. b, des neuen zürcherischen Steuergesetzes gilt bei Genossenschaften als steuerbares Kapital *das Reinvermögen*. Und zwar das tatsächliche Reinvermögen gemäß Bilanz. Im Unterschied etwa zu den Aktiengesellschaften, welche ihr Nominalkapital auch versteuern, wenn es teilweise verloren ist, wird hier also nur das tatsächlich vorhandene Vermögen besteuert (vgl. Pestalozzi, Handkommentar zum Zürcher Steuergesetz, N 4 zu § 47). Dabei wird das Reinver-

mögen nach denjenigen Grundsätzen festgestellt, die für die Vermögensfeststellung bei natürlichen Personen gelten (vgl. O. Boßhardt, Die neue zürcherische Einkommens- und Vermögenssteuer, S. 210, Ziff. II). Zum Vermögen gehören auch die Forderungen.

Bei Baugenossenschaften verhält es sich im allgemeinen so, daß die neuen Mitglieder beim Eintritt in die Genossenschaft einen bestimmten Anteil zeichnen, d. h. sie verpflichten sich zur Zahlung einer bestimmten Summe. Wenn nicht der ganze Anteil sofort einbezahlt wird, verpflichtet sich der Genossenschafter, den Rest innert einer bestimmten Frist, meist in Raten, noch zu erbringen. Diese Verpflichtung begründet auf seiten der Genossenschaft eine *Forderung* an den Genossenschafter; sie bildet nach dem oben Gesagten als solche einen Vermögensbestandteil und ist darum zu versteuern. (Auf der andern Seite stellt sie für den Genossenschafter eine m. E. steuerrechtlich ebenfalls zu berücksichtigende Schuld dar.)

Fräglich kann höchstens noch sein, in welcher Höhe die